

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Thema: Pensionsempfänger - Verpflichtung zur Abgabe des Modells RED

All jene, welche vom INPS eine Rente beziehen sind grundsätzlich zur Abgabe einer zusätzlichen Einkommenserklärung, nämlich dem Modell RED, verpflichtet.

Ausgenommen sind nur jene Rentner, die kein anderes Einkommen beziehen, wobei allerdings bereits die Gutschrift von Zinsen auf dem Bankkonto als Einkommen anzusehen ist. De facto kann man also sagen, dass (fast) jeder diese Meldung machen muss.

Die Meldung wird von den verschiedenen Patronaten, beim KVW, bei den Gewerkschaften usw. erstellt und telematisch an das INPS versendet. Um dieser Pflicht nachzukommen, begibt man sich am besten mit der Steuererklärung (730 oder Unico) sowie einer Aufstellung all jener Einkommen, welche nicht in der Steuererklärung anzugeben sind, zum Patronat. Beispielsweise sind mitzunehmen:

- die Bankauszüge, aus welchen die erhaltenen (gutgeschriebenen) Bankzinsen ersichtlich sind;
- die Auszüge bzw. Aufstellungen, aus denen die erhaltenen Zinsen aus Wertpapieren (Obligationen, BOT, CCT, ...) ersichtlich sind;
- die Aufstellungen der erhaltenen Dividenden;
- die Aufstellung der erhaltenen Gewinnausschüttungen aus kleineren Beteiligungen (sogenannte nicht qualifizierte Beteiligungen da unter 20% des Gesellschaftskapitals);
- ausländische Renten bzw. andere Einnahmen aus dem Ausland;
- andere nicht besteuertpflichtige Einkommen (wie z.B. für Tätigkeiten im Amateursportbereich bis 7.500 €).

Sollten Sie hingegen unsere Kanzlei mit der Erstellung des Modells RED beauftragen wollen, so dürfen wir Sie ersuchen, die in obiger Aufstellung angeführten Unterlagen (Zinsen, Dividenden, usw.) mitzubringen. Leider ist es uns nicht möglich, die Beratung hinsichtlich dieser Obliegenheit kostenlos zu gewährleisten, wie dies von den Patronaten gemacht werden kann.

Meran, August 2014

KANZLEI CONTRACTA